

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

## **Fürstl: Mecklenburgisches Edict, Wegen Beforderung und Verbeßerung der Wollen-Manufacturen**

Schwerin: Gedruckt bey Johann Lembcken, [1705?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862521033>

Druck Freier  Zugang



15 März 1705.



R. 28.

1705.

P.

Fürstl. Mecklenburgisches  
EDICT,

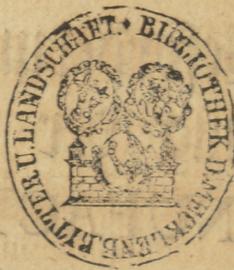
Megen Beforderung und Ver=  
beßerung der Wollen=  
MANUFACTUREN.

---

SCHWERN /  
Gedruckt bey Johann Lembcken / Fürstl. Hoff-Buchdr.

n. 111

49.



**V**on Gottes Gnaden /  
**Wir Friedrich Wilhelm /**  
**Herzog zu Mecklenburg / Fürst**  
zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch  
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard **W E R N.**

**F**ürgen/negst Entbietung Un-  
sers gnädigsten Grufes / allen und jeden Un-  
sers Haupt- und Ambt-Leuten / wie auch  
Bürgermeistern / Richtern und Rächten in deß  
Städten / denen Steur-Commiffariis und Einneh-  
mern / auch Landt-Zoll Bedienten / und  
anderen Unseren Befehlshabern / hiemit  
gnädigst zu wifen.

**D**ennach Wir auß  
Landes-Fürstl. Vorsorge / zu wie-  
derherstellung deß in Unserm Herzog-  
thum - Fürstenthümern und Landen /  
hiebevot in guten und florifanten stan-  
de

de gewesenen und getriebenen Tuchmacher-Gewerbes  
allbereit in der Consumtions Steir-Ordnung de Anno  
1702. auff alle aufwertige Grobe Tücher einen gewissen  
impost, und zwar à jedes Stück 3. Reichhalt/ setzen lassen/  
diese Unsere heilsame Verordnung aber durch einige un-  
gleich beschehene Vorstellung/ und unter dem wichtigen  
Vorwandt/ als wenn von denen in den Städten Unseres  
Landes wohnenden Tuchmachern nicht so viel Tuch/ als  
nötig/ gemacht und verfertiget werden könnte/ auf ein  
Zeitlang, und bisshier wieder gehoben worden / Wir  
dennoch itzo/ nach beschehener reiflichen überlegung der  
Sachen/ und veranlasseter Untersuchung derer dabey vor-  
kommenden umstände/ und nachdem die Sämtlichen  
Tuchmacher darüber gehöret/ und nach deren Meinung/  
Erbietung/ und Erklärung/ keine difficulteten mehr übrig  
geblieben. Insonderheit da sich befunden/ daß amoch  
eine gute Anzahl der Tuchmacher allschon in Unseren  
Städten vorhanden/ und Wir des sichern gnädigsten Ver-  
trauens stadt/ daß bey gemugsamer Abnahme des Tuches/  
und ernstlicher fortsetzung dieser handthierung/ auch an-  
deren annehmlichen Conditionen, und alles gnädigsten  
Schutzes/ die Wir denen Neu-Ankommenden hiemit in gna-  
den versprechen/ sich noch mehr derselben einfinden und  
hereinziehen werden; Uns auch selbstn gnädigst bekennt/  
daß an gemugsamer Wolle/ wen nur die schädliche Vor-  
käufferen/ so woll der Policey - als übrige Unsere hinc in-  
de dawieder gnädigst/ und noch Neulich sub dato Schwe-  
rin den 2. Martij. jüngsthin Publicirten Verordnung ge-  
mäß/ abgestellet wird/ so wenig im Lande einiger Man-  
gel

gel/als zu mehreren über die bereits im Lande verhande-  
nen Färbereyen und Walcke-Mühlen/Wir bereits eini-  
ge Anstalt verfügen lassen/ und denen Städten/worin  
dieserwegen sich annoch ein Abgang befinden solte/ allen  
fernern Vorschub zuthun /gnädigst entschlossen und er-  
bötig findt.

So haben Wir Nöthig und Nützlich befunden /  
nicht allein zu wieder Auffbringung der eine zeithero in  
großer Abnahm gerathenen Tuchmacheren/sondern auch  
anderen Wollen-Manufacturen, als Rasche-Kreype-  
Strümpff-Hüte-Friese-und Bone-machens/anderweite  
gnädigste Verordnung ergehen zulassen/und ist demnach  
Unser gnädigster Befehl.

I.

Daß hinkünfftig/ und zwar von negstkommenden  
Ostern dieses 1705ten Jahres anzurechnen/ vor nachstehen-  
de Wollen-Manufacturen folgender impost bey dem ein-  
gang unsers Landes /und bey dem ersten Land-Zoll in der  
ersten Stadt/ wo diese Wahren passiren werden /erleget  
werden soll / nemblich :

- S. 1. Vor allerhandt aufwärtige Grobe Tücher ( nichts/  
als die Englische/ Spanische/ Holländische/ und an-  
dere feine Laacken/ außgenommen ) von einem jeden  
Stück 3. Rthalr.  
S. 2. Von einem Stück außländisch Bone / oder  
Frese 1. Rthalr.  
S. 3. Von einem Stück außländisch Rasche 1. Rthalr.  
S. 4. Von einem Stück dergleichen Krey 1. Rthalr.

- §. 5. Von ein Paar ausländisch gewebete Wollen-  
 Strümpffe 8. fl.  
 §. 6. Von einem Feinen ausländischen Hut / Er sey  
 halb-Castor, Carolin, Caudebeck, oder derglei-  
 chen (bloß allein die ganzen Castor von dergleichen  
 impost außgenommen) à Stück = 1. Rthalr.  
 §. 7. Von allen andern Groben ausländischen Hüten  
 durchgehends à Stück = = = 16. fl.

## II.

Damit aber auch / soviel insonderheit die Tuch-  
 macherey betrifft / die Käufer mit guten und tüchtigen  
 Wahren versehen werden mögen / so soll jedes Obrts von  
 dem Stadt-Magistrat, mit zuziehung der Alter-Leute von  
 dem Tuchmacher Gewerck / mit Besichtigung und pro-  
 birung derer zu verfertigenden Tücher / nach Maßgebung  
 der von Uns heraus gegebenen Schau-Ordnung / stricke  
 verfahren / und solcher zu Folge / die Tüchtigen von den Un-  
 tüchtigen durch absonderliche Stempelung entschieden  
 werden.

## III.

Und weilten auff dem Verlag / so woll zu der Tuch-  
 macherey / als andern obstehenden Wollen - Manufactu-  
 ren / ein vieles ankommen wird / so sind Wir zwar des  
 gnädigsten Erbtehtens / ein- oder ander deren fabrican-  
 ten, den befundenen Umständen nach / mit etwas an bah-  
 rem Gelde / oder Anschaffung einiger Wolle in Natura, ei-  
nen

nen Vorschub von Unser Fürstl. Cammer thun zu  
lassen / sind aber auch des gnädigsten Vertrauens /  
daß zu einen erkläcklichen Verlag andere Kauff- und  
Handelsleute / insonderheit die Gewandt- Schneeder  
und Hutstaffierer / im Lande sich bequemen / und solcher-  
gestalt diese Unsere gnädigste intention, zu ihren eige-  
nen Besten und des Landes Auffnahm / mit befodern  
heiffen werden / dahingegen aber / und damit

IV.

Sothane verleger ihres vorschusses / er sey an bah-  
rem Gelde / Wolle / oder Farben / gesichert sein mögen /  
so haben sich die Tuchmacher in Unsere Landen dahin er-  
hoben / das die gesambte Zunftgenossen der Tuch- und  
Zeuchmacher Gilden in einer jeglichen Stadt / des vor  
einem und andern benötigten Vorschusses halber /  
einer / für alle / und alle für einem / & sic  
quilibet in solidum , obligiret / und gehalten seyn /  
und also denen Creditoribus sicherheit verschaffen  
wollen / und sollen. Wobey jedoch zugleich Unser  
gnädigster und ernstest Befehl dahin erget / das 1.  
Wann ein Kauffman / Gewandschneider / oder sonst  
jemand / denen Tuch- oder Zeuginachern einigen Vor-  
schus an Gelde / Wolle / oder Farbe thun will / Er  
solches Unserm Steuer = Commissario , ( oder auch in  
dessen Abwesen denen Steuer = Einnehmern ) jedes  
Ohrtes / und denen Magistraten daselbst anmelden / und  
wie Er Contrahiret , berichten / diese aber solches zu  
Buche sehen / und dem Altermann der Tuchmacher die  
Abschrift des vergleichs zuschicken / auch durch die

Visita-

Visitatores zum öfftern zusehen lassen sollen / ob auch der Tuchmacher das Geld / Wolle / oder Farbe woll anlege / und die etwa bestellte oder unbestellte Tücher verfertige. 2. Daneben auch ein jeder Tuch- oder Zeuchmacher gehalten / die von dem Aufgenommenen Vorschus zu verfertigende Tücher / Boyen und Zeügen / an denjenigen Obrt / welchen Unser Steuer-Commisarius, die Magistrate, und das Tuchmacher-Ambt / dazu erwählen werden / einzuliefern / wie Er solche nach und nach verfertigen kan / und wird. 3. Auß solchen eingelieferten Tüchern / Boyen und Zeügen wird der Creditor von denen Tuchmachern vorerst Contract - mäßig wieder Befriediget / und dem Handtwercker der über-rest außgezahlet / und solcher gestalt dem selben der fernere Credit beybehalten. 4. Dafern aber ein- oder ander Tuch- und Zeugnicher diese vorhergehende Unsere Verordnungen nicht observiren, und sich seinen Mitt- Brüdern in Lieferung der Tücher und Zeüge wiedersehen / den Vorschus zu bestimmter Zeit nicht erstatten / noch die Tücher in solcher Qualität, wie Sie versprochen worden / liefern wurde / soll der Magistrat, auff anhalten des Creditoris, wieder den- oder dieselbe mit schleüniger Execution, taxation und immision verfahren / und den Creditor, ohne einigen Auffenthalt / zu dem seinigen verhelffen. Würde jemand über die Aufgehaltene oder denegirte Justiz sich beschweren / wollen Wir auff dessen Bericht solche nachdrückliche Ordre stellen / das der Magistrat, oder wer

auff

auff dessen Mittel daran schuldig / den Verleger zu befriedigen/und schadlos zuhalten/ durch die Execution angestrenget werden soll. 5. Bevor auch ein Kauffman/Gewandschneider/oder sonsten Jemand / einem Tuch-oder Zeugmacher einiges Tuch abhandelt/oder Vorschus thut/soll er sich vorher bey dem Steuer = Commissario oder Steuer = Einnehmer erkundigen/ ob derselbe etwa schon von einem andern verlegt/ und wie weit er dem Contract ein genügen geleistet / würde er dann nichts desto weniger dem Tuch-oder Zeugmacher/welcher / außer dem vorigen Vorschus / keinen Verlag hat / von den bestellten Tüchern/ Boyen oder Zeuge etwas Abkauffen/ bevor solche Tücher und Zeuge an das Ambt und bestimbten Ohrt geliefert/soll das Tuch/Boye/oder Zeug/ von denen Visitatoribus , oder Gerichts = Dienern/ hinweggenommen werden/ und er noch überdehm des außgezählten Geldes verlustig gehen .6. Denē frembden und außwertigen Handels = Leuten/ und Verlegern/ sollen gleichfals die schleimige Hüffs = Mittel/ wie jetzt gedacht / unweigerlich zustatten kommen. Und soll dieses/ was wegen des Verlags zur Tuchmacherey gemeldet ist/ auch von den andern Wollens Manufacturen , als Boyen = Frese = Rasch = Krep = Strümpff-und Hut-machen/ verstanden werden.

V.

Wann dann solchergestalt denen unbemittelten Handwerckern es an keinen Verlag ermangeln kan/und dieselbe also nicht nöthig haben/ mit Ihren

B

ver-

verfertigten Zeügen und Wahren/ der Manufactur  
und dem Handelsin in zum höchsten Nachtheil/ her-  
umb zulauffen/ die Zeit zu negligiren/ und die Wah-  
re gar liederlich zu verschleudern; So soll denen  
Tuch-Bonen-Zeug-Hut- und Strümpf-Machern/  
alles haufiren hiemit gänzlich untersaget und ver-  
boten seyn. Es wäre dan/ daß sie den sub No: 1.  
specificirten impost von denen verkaufften Waaren/  
so sie in jeder Stadt sub juramento zu specificiren,  
und von dem Steur-Einnehmer sich einen Schein ge-  
ben zulassen/ erleget hätten. Würde jemand sich sol-  
ches anders unternehmen und darüber betroffen wer-  
den/ daß er von den verkaufften Wahren den Ver-  
ordneten impost nicht erleget/ ist die Wahre von den  
Steur-Auffsehern zu confisciren, und an die Ein-  
nehmer zur Berechnung zu liefern.

VI.

Die alhier im Lande zu verfertigende Tücher/  
Zeüge / Strümpffe und Hüte / sollen allezeit  
mit dem Stadtwapen/ wo sie fabriciret / und mit  
der Umschrift des Nahmens selbiger Stadt gestem-  
pelt werden.

VII.

Gleichermaßen sollen auch die einkommende  
Tücher / wie auch andere obspecificirte Wollen-  
Manufacturen, so fort beyim Eingang / und nach er-  
legten impost, mit einem Stempel und vorgehäng-

ten

ten Bley / mit einem Büffels = Kopff / und  
der Umschrift / Frembde = Wahre / ge-  
zeichnet werden.

Und ob woll Unsere gnädigste Verordnunge /  
eingangs gedachter maßen / dahin gehet / daß auff  
mehrgedachtem frembden Tuch und Wollen = Ma-  
nufacturen erstlich von zukünfftigen Ostern an / der  
impost gefodert werde. So ist dennoch Unser gnä-  
digster Befehl / daß so fort / nach publication dieses  
Unsers Patents, nicht allein alles einkommendes /  
sondern bey den Gewandschneidern im Lande be-  
reits vorhandenes / und in vorraht seyendes Tuch /  
und zwar jenes von dem ersten Land = Zöllner in der  
ersten Stadt / wo es durch passiret, dieses aber von  
denen Steur = Commissarien, oder Einnehmern je-  
den Orts / mit zuziehung jemandes auß dem Ma-  
gistrat, mit obgedachten Stempel gestempelt / und  
deßen eine richtige Specification Unser Fürstl. Cam-  
mer eingesand werden soll.

#### VIII.

Und wie Wir die Tuchmacheren auff alleweise  
gern in Unsern Herzog = Fürstenthumb und Landen  
rétabliret sehen wollen / So haben Wir / zu desto  
besserer Fortsetzung dieses Gewerbs / solche Anstalt ge-  
macht / daß kein so genandter Tuch = Knappe / so alhier  
im Lande bereits in Arbeit stehet / oder sich ins künfft-  
ig herein begeben möchte / durch einige Werbung

zu Krieges. Diensten obligiret werden / besondern /  
da er auch gleich Hand = Geld zunehmen genötiget  
worden / Ihm dennoch solches zu keinen Soldaten  
machen / sondern er / auff geschעהer geringsten An-  
zeige / so fort erlassen / auch Ihm / dem befindten  
nach / und wenn es Ihm angezwungen / das Hand-  
Geld gelassen / er aber nimmer einige andere Un-  
kosten wieder heraus zugeben schuldig sein soll. Als  
wornach Unsere Officirer zu Ross = und Fuß sich  
kriete zu achten / und keinem dergleichen Tuch - Knaz-  
pen einige Krieges = Dienste anzunehmen / noch un-  
ter was Vorwand es sey / dieselbe anzunehmen  
haben.

IX.

Damit auch die in Unsern Landen sich bege-  
bende frembde Tuch - und Zeitgmacher mit nöthi-  
gen und bequemen Wohnungen versehen werden  
mögen / So wollen Wir wegen der wieder zube-  
bauenden Wüsten - Stellen / und reparirenden al-  
ten Häuser in Unsern Städten eine solche gnädigste  
Verordnung ergehen lassen / daß es daran / ob Gott  
will / hienechst nicht weiter ermangeln werde.

X.

Die weil nun nach vorhergehender Veranstat-  
tung an Vorrath von Tuch / nicht allein zur Noth-  
durfft des Landes kein Mangel / sondern mit der Zeit  
auch Aufwertige damit zu providiren / ein guter über-  
schuß

schus sein wird/ So wolle Wir dennoch gnädigst/ daß weñ  
einheimische Gewandschneider/ Kauffleute und Hutz  
staffirer/ an einẽ außwertigẽ Ort eine gewisse Lieferung  
von frembden Tuch/ Boye/ Hüte oder Strümpffe / etz  
wa zur Mondirung einiger außwertigen Milice, oder  
andern Behueff / schließen und besprechen könten /  
Wir ihnen solchen Handel und Vorthail gerne gön-  
nen / und davon keinen impost fordern / nur daß das  
Tuch / und andere offtbenaadte Wollen = Wahren /  
emballiret seyn / und beim Eingang in der ersten Stadt  
Unsers Landes versiegelt und gestempelt / auch im  
Lande nicht wieder eröffnet / weniger debiret / son-  
dern von dem Zöllner der letzten Stadt nach dem Ohre  
der Lieferung / wohin diese emballirte Wahren  
passiren müssen / das Siegel und der Stempell recog-  
nosciret werden solle.

XI.

So wollen Wir auch gnädigst / daß kein Fremb-  
der und auß andern Landen und Provincien kommen  
der Kauffman / wan er in Unsern Mecklenburgischen  
Städten einige Tücher und Zeügen von denen Sils-  
den oder Gewercks-Meistern Kauffet / einigen impost  
oder Steüre davon entrichten solle.

XII.

Wie nun über vorgemelter Unser Verordnung/  
und Erlegung des in §. 1. specificirten impostes, auf er-  
wehntes fremde Tuch / und andere Wollen-Manufac-  
turen / von zukünftigen Ostern an / die Verstempelung  
aber der bereits verhandenen so fort à dato Publicati-

onis dieses Unsers Patents strictè gehalten wissen wol-  
len / Alß werden Unsere Magistraten in denen Städ-  
ten/ insonderheit alle Unsere Steuer-Commiffarien,  
Zöllner und Steuer-Einnehmer/ hiemit gnädigst und  
ernstlich befehliget/ auf alles vorgeandte fleißige  
Obsicht zuhaben/ und allen besorgenden Unterschleiff  
nach möglichkeit zu verhüten helffen/ wie den sonder-  
lich die Zoll-Bediente darauß zu sehen haben / daß  
von künftigen Ostern an/ohne Erlegung vorgemelten  
impostes, kein frembdes grobes-Tuch/ auch andere vor-  
erwehnte Wollen-Wahren einpassiret/ und selbige so  
fort à dato publicationis all dergleichẽ mit dem Ihnen  
zugefertigten und vorbeschriebenen Stempel bezeich-  
net werden möge/ und haben/ zu Verhütung alles be-  
sorgenden Unterschleiffs/ die Zöllner von einer Stadt  
zur andern über das einpassirte/ versteuerte und ver-  
stempelte/ auch ( so fern es nur durchgehen soll ) em-  
ballirte Tuch und andere herein gebrachte Wollen-  
Manufacturen fleißig mit einander zu correspondi-  
ren. Inmassen den/da jemand sich unterstehen sol-  
te/ dergleichen fremdes Tuch und viel gemelte Manu-  
facturen/ ohne zu erlegenden impost, heimlich ins  
Land zu practiciren/ und danegst darüber betroffen  
würde/ desselben Wahren eo ipso confisciret wer-  
den/ und dem Angeber der Dritte Theil darvon zu-  
fließen / der Verbrecher aber noch überdem arbi-  
trarie gestraffet werden soll.

Wornach sich den alle und jede Unsere Unter-  
thanen/ insonderheit die Handels-Leute/ Gewand-  
Schney-

Schneider / und Hutstaffirer / auch die Tuchmacher/  
und andere Fabricanten obiger Wollen-Wahren / un-  
terthänigst zu achten / und vor Schaden und Ungelegen-  
heit zu hüten wissen werden. Und damit nun diese  
Unsere zu des Landes Besten und Aufnahme der Com-  
mercien abgezielte Verordnung / zu jedermans  
Wissenschafft und Notice gelangen möge / So wer-  
den obgedachte Unsere Beambten / Obrigkeiten in den  
Städten / auch Consumptions - Steuer Bedienten /  
hiemit gnädigst befehliget / dieselbe aller Ohrten pub-  
lic zu machen / zu solchem Ende Sie an gewöhn-  
lichen Ohrten affigiren zu lassen / und daß derselben  
stricte nachgelebet werde / mit Ernst und Nachdruck  
zu besorgen. Ubrkundlich unter Unser eigenhän-  
digen Unterschrift und angedruckten Fürsil. Ins-  
iegel. Gegeben auff Unserer Bestung Schwerin  
den 15. Martij. ANNO 1705.

Friedrich Wilhelm.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.









the scale towards document

So wolte Wir dennoch gnädigst/ das wenn  
Gewandschneider/ Kauffleute und Hute  
in ein außwertige Ort eine gewisse Lieferung  
in Tuch/ Boye/ Hüte oder Strümpffe / etz  
Lieferung einiger außwertigen Milice, oder  
auff / schlicßen und besprechen könten /  
solchen Handel und Vorthail gerne gönz  
von keinen impost fordern/ nur das das  
andere oftbenandte Wollen= Wahren/  
in/ und beim Eingang in der ersten Stadt  
es versiegelt und gestempelt / auch im  
wieder eröffnet/ weniger debitiret / sonz  
Zöllner der letzten Stadt nach dem Ohrs  
g / wohin diese emballirte Wahren  
en/ das Siegel und der Stempel recog-  
den solle.

#### XI.

Wir auch gnädigst/ das kein Fremb-  
landern Landen und Provinchien kommen  
in / wan er in Unsern Mecklenburgischen  
Tücher und Zeugen von denen Bil-  
bercks=Meistern Kauffet/ einigen impost  
davon entrichten solle.

#### XII.

in über vorgemelter Unser Verordnung/  
des in §.r. specificirten impostes, auf er-  
de Tuch/ und andere Wollen=Manufac-  
turistischen Ostern an/ die Verstempelung  
its verhandenen so fort à dato Publicati-

B3

onis